

Erteilung Plangenehmigung vom Landkreis NWM zur Renaturierung der Maurine

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich IV	<i>Datum</i> 22.08.2023
<i>Bearbeitung:</i> Silvana Koch	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
	Ausschuss für Bau, Ordnung und Soziales der Gemeinde Siemz-Niendorf	Information OHNE Beratung
	Finanzausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf	Information OHNE Beratung
	Gemeindevertretung Siemz-Niendorf	Information OHNE Beratung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 02.08.2023 erteilt der Landkreis Nordwestmecklenburg – Untere Wasserbehörde dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ als Vorthabenträger gemäß dessen Antrag vom 19.12.2022 auf Basis des §§ 67, 68 WHG die Plangenehmigung zur Renaturierung der Maurine als Gewässer II. Ordnung. Die Plangenehmigung wurde nunmehr durch den WBV dem Ingenieurbüro Möller aus GVM zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Stadt Schönberg sowie die Gemeinde Siemz-Niendorf sind von der Maßnahmenumsetzung betroffen. Die Renaturierungsmaßnahmen und -ziele sind in anliegendem Schreiben dargestellt.

Anlage/n

1	2023-08-02 Plangenehmigung Renaturierung Maurine (öffentlich)
---	---



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hüls
Zimmer 4.207 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Wasser- und Bodenverband
"Stepenitz - Maurine"
vertr. durch die GF
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6614 Fax 03841 304086614
E-Mail K.Huels@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-12/50-74074-001-22
Grevesmühlen, 02. August 2023

I. Plangenehmigung

Auf Antrag vom 19.12.2022 wird dem

**Wasser- und Bodenverband
„Stepenitz-Maurine“
vertr. durch die GF
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen**

gemäß §§ 67, 68 WHG¹ nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Nebenbestimmungen die Plangenehmigung zur Renaturierung der Maurine als Gewässer II. Ordnung von Schönberg bis Groß Siemz erteilt.

1. Zweck und Umfang der Maßnahme

Die Maurine ist mit ihrem Einzugsgebiet von 166 km² ein nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL²) berichtspflichtiges Gewässer II: Ordnung (EZG > 10 km²) und bildet den Wasserkörper STEP-2100. Als Bewirtschaftungsziel wurde für den Wasserkörper das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes definiert.

Zur Erreichung des Bewirtschaftungszieles wurde im Jahre 2017 für den Fließabschnitt Mündung in die Stepenitz bis Groß Siemz ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) für die Maurine erarbeitet. In einem zweiten Schritt sollen die im Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan konzipierten Maßnahmen im Rahmen einer Planung für den Abschnitt Groß Siemz bis zum Stadtrand von Schönberg auf einer Ausbaulänge von 2.812 m umgesetzt werden.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S., Nr. 5)

² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 22.12.2000



2. Örtliche Lage

Die Maßnahme befindet sich im

Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gewässer : Maurine

Gemeinde : **Schönberg**
Gemarkung : Schönberg
Flur : 1
Flurstück : 260, 270, 269, 268, 267, 253/1, 266, 263, 262, 261, 286,
287, 288, 289, 307, 255, 308, 311, 249, 309, 248, 243, 242,
237, 236, 231, 230, 229, 223, 222, 217, 216/1, 216/2, 187,
186,

Gemarkung : Sabow
Flur : 1
Flurstück : 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Gemeinde : **Roduchelstorf**
Gemarkung : Rabensdorf
Flur : 2
Flurstück : 1

Gemeinde : **Groß Siemz-Niendorf**
Gemarkung : Klein Siemz
Flur : 1
Flurstück : 1, 2, 3, 4, 5, 5/3, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 33, 34

Gemarkung : Groß Siemz
Flur : 1
Flurstück : 3, 4/2

Die Flurstücke befinden sich innerhalb des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Maurine“. Dieses Verfahren bearbeitet derzeit die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, mit dem Ziel die notwendigen Eigentumsregelungen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu erwirken. Auftraggeber für das Flurbereinigungsverfahren ist der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt eine Änderung der aufgeführten Flurstücksbezeichnungen.

3. Festlegung zur Gewässerunterhaltung

Nach Fertigstellung der Renaturierungsmaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“. Die Unterhaltung ist nur in dem erforderlichen Maß durchzuführen, um eine natürliche eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu fördern (beobachtende, bedarfsorientierte Unterhaltung). Die Reduzierung bis hin zur Einstellung der maschinellen Krautung bildet die Voraussetzung für eine ei-

gendynamische Entwicklung des Gewässers sowie die Entstehung von Struktureichtum. Auf Grundräumungen, Krautungen und Mahd ist weitgehend zu verzichten.

4. Festsetzung Gewässerrandstreifen

Es wird ein Gewässerrandstreifen entsprechend der eingereichten Planunterlagen als Gewässerentwicklungskorridor festgesetzt. Der Korridor beschränkt sich auf eine Gesamtbreite von 25 m. Aufgrund der ausschließlichen Grünlandnutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann von einem eher verringerten Nährstoffeintrag in das Gewässer ausgegangen werden.

5. Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Plangenehmigung

- Antrag vom 19.12.2022 durch den Wasser- und Bodenverband (WBV) mit Unterlagen, erarbeitet durch das Ingenieurbüro Möller, Langer Steinschlag, 23936 Grevesmühlen
- Planunterlagen mit folgenden Anlagen:
 - 1. Erläuterungsbericht
 - 2. Übersichtskarte
 - 3. Übersichtslageplan
 - 4. Kostenberechnung
 - 5. Lagepläne
 - 5.1 Lageplan gesamt
 - 5.2.1 – 5.2.5 Lagepläne von Station 0+000 bis 2+812
 - 6. Höhenpläne
 - 6.1.1 – 6.1.6 Höhenpläne von Station 0+180 bis 2+812
 - 7. Querprofile
 - 7.1.1 ausgewählte Querprofile
 - 8. Detailpläne (entfällt)
 - 9. Baugrunduntersuchungen
 - 9.1.1 Baugrundgutachten - Geotechnischer Bericht
 - 9.1.1 Baugrundgutachten - Untersuchungsberichte (nur digital)
 - 9.2 Bodenschutzkonzept
 - 10 Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
 - 10.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textlicher Teil
 - 10.1.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmekarten
 - 10.2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Textteil
 - 10.2.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Anlagen 3-6 (nur digital)
 - 10.2.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Anlagen 7-9 Karten
 - 10.3 FFH – Vorprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 2130-32
 - 10.4 Unterlagen zur UVP-Vorprüfung gem. § 7 (1) UVPG³
 - 11. Ergebnisse hydraulischer Berechnungen
 - 11.1 Hydraulische Berechnung Maurine
 - 11.2 Berechnungsergebnisse (Ist-Zustand- nur digital)
 - 10.2.1 Berechnungsergebnisse (Plan-Zustand- nur digital)
 - 12. Eigentumsverhältnisse
 - 13.1 Stellungnahmen Stand 2020 und 2023

³ Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)



6. Beschreibung der Maßnahme

Mit der beantragten Maßnahme beabsichtigt der Wasser- und Bodenverband „Stepe- nitz-Maurine“ als Vorhabenträger für die Stadt Schönberg und die Gemeinde Groß Siemz-Niendorf die Renaturierung des Gewässerabschnittes der Maurine zwischen der BAB A 20 und der Ortslage Schönberg. Das Maßnahmegebiet lässt sich in drei Ab- schnitte gliedern: Der Abschnitt 1 umfasst den nördlichen Teil mit dem Niederungsbe- reich südlich der Stadtgrenze Schönberg. Der Abschnitt 2 umfasst den mittleren Teil des Maßnahmegebietes mit ausgedehnten Grünlandflächen. Der Abschnitt 3 umfasst den südlichen Teil des Plangebietes bis zur BAB A20.

Unter Berücksichtigung hydraulischer, ökologischer und morphologischer Aspekte sol- len folgende Maßnahmen planerisch umgesetzt werden:

- Neuprofilierung mit pendelnder Linienführung um die vorhandene Gewässerachse mit differenzierter Querprofilgestaltung bestehend aus Niedrigwasserrinne und einseitiger Wasserwechselzone sowie wechselnden Böschungsneigungen
- Partielle Uferabflachung im Bereich bestehender Uferstrukturen
- Förderung eigendynamischer Entwicklungen und Verbesserung der Gewässerstruktur durch Einbau von Strukturelementen
- Einbringen von Kiesbänken
- Ausweisen eines Gewässerrandstreifens
- Initialbepflanzung in Ergänzung der vorhandenen Ufergehölzstrukturen
- Anpassung von Zuläufen

Angestrebt ist ein naturnahes Gerinne, welches ausreichende Wassertiefen bei niedri- gen und mittleren Abflüssen aufweist, aber auch das Hochwasserprofil deutlich vergrößert. Vorgesehen ist ein gegliedertes Abflussprofil mit einer mittleren Sohlbreite von 1,5 bis 2,0 m. Daran schließt sich einseitig ein ca. 5,0 - 6,0 m breites Vorland zur Aus- bildung einer Wasserwechselzone (WWZ) an. Diese wird zum Teil bereits ab MNQ- Wasserspiegellagen, sicher ab MQ-Wasserspiegellagen überströmt. Durch die Anlage einer WWZ auf Höhe des Niedrigwasser-Mittelwasser-Schwankungsbereiches wird eine wechsellasse Uferregion geschaffen, die einen wichtigen Lebensraum vor allem für Amphibien und Wasserwirbellose darstellt. Des Weiteren wird durch die WWZ das Hochwasserprofil vergrößert und das Selbstreinigungsvermögen des Fließgewässers maßgeblich verbessert.

Tabelle: Übersicht über die Maßnahmen in den einzelnen Fließabschnitten

Station von/bis	Beschreibung	Sohl- breite	Breite WWZ	Maßnahmen
0+000 0+160	unterhalb Marien- straße Graben 7/4/B1a	i.M. 5 m	Ohne	- Bestandsprofil bleibt erhalten - Sedimententnahme in stark verschlammten Bereichen - partielle Böschungsabflachung rechtsseitig
0+160 1+580	Graben 7/4/B1a Graben 7/4/3	2,0 m	5,0 m linksseitig	Neuprofilierung mit leichten Laufauslenkungen

		NW- Rinne		- Entwicklung einer WWZ auf linksseitigen Vorländern
1+600 2+100	Graben 7/4/3 Graben 7/4/B5	1,50 m NW- Rinne	6,0 m rechtssei- tig	Neuprofilierung mit leichten Laufauslenkungen - Entwicklung einer WWZ auf rechtsseitigen Vorländern
2+100 2+780	ab Graben 7/4/B5	3,0 m	ohne	- naturnahes Bestandsprofil bleibt erhalten - partielle Böschungsabflachung - Förderung der Eigendynamik

7. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme und Einvernehmen vom 04.04.2023 untere Naturschutzbehörde LK NWM
- Stellungnahme vom 23.12.2022 untere Abfall- und Bodenschutzbehörde LK NWM
- Stellungnahme vom 16.01.2023 untere Denkmalschutzbehörde des LK NWM
- Stellungnahme vom 25.01.2023 untere Bauaufsichtsbehörde des LK NWM
- Stellungnahme vom 30.05.2023 Kataster und Vermessungsamt des LK NWM
- Stellungnahme vom 20.02.2020 SG Hoch- und Straßenbau des LK NWM
- Stellungnahme vom 23.05.2023 FG Straßenbau LK NWM
- Stellungnahme vom 25.05.2023 Straßenaufsichtsbehörde LK NWM
- Stellungnahme vom 23.05.2023 FG Straßenverkehr und Führerschein LK NWM
- Stellungnahme vom 12.03.2020 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Az: StALU WM-055-20-5005-74074
- Stellungnahme vom 07.02.2023/ 02.06.2023 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Az: StALU WM /41/202819000018
- Stellungnahme vom 13.06.2023 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Az: StALU WM -177-23-5005-74074
- Stellungnahme vom 03.03.2020/ 28.06.2023 Zweckverband Grevesmühlen
- Stellungnahme vom 12.02.2020/ 23.05.2023 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Stellungnahmen vom 26.02.2020/ 19.06.2023 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Stellungnahme vom 24.02.2020/ 30.05.2023 Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand und Katastrophenschutz M-V
- Stellungnahme vom 14.06.2023 Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege
- Stellungnahme vom 18.02.2020/ 19.06.2023 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Stellungnahme vom 20.02.2020/ 30.05.2023 Landgesellschaft M-V mbH
- Stellungnahme vom 01.06.2023/ 26.07.2023 Forstamt Grevesmühlen
- Stellungnahme vom 27.01.2023/ 20.06.2023 Landesanglerverband M-V e.V.
- Stellungnahme vom 02.02.2023 BUND M-V e.V.
- Stellungnahme vom 11.03.2021 Landesjagdverband M-V e.V.
- Stellungnahme vom 24.02.2020/ 24.05.2023 E.DIS AG RB Nordwest, Standort Uphal
- Stellungnahme vom 14.02.2020 WEMAG AG
- Stellungnahme vom 11.02.2020/ 02.06.2023 Deutschen Telekom Technik GmbH



- Stellungnahme vom 19.02.2020/ 24.05.2023 WEMACOM Telekommunikation GmbH
- Stellungnahme vom 25.02.2020 Netz Lübeck GmbH
- Stellungnahme vom 23.05.2023 TraveNetz Lübeck GmbH
- Stellungnahme vom 19.02.2020 50 Hertz Transmission GmbH
- Stellungnahme vom 11.02.2020/ 24.05.2023 GDMcom mbH
- Stellungnahme vom 27.02.2020/ 30.05.2023 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Stellungnahme vom 24.05.2023 GlobalConnect Netz GmbH
- Stellungnahme vom 26.05.2023 Netzkontor Nord GmbH
- Stellungnahme vom 17.02.2020 Hanse Gas GmbH
- Bekanntmachung vom 25.01.2023 gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des LK NWM
- Vereinbarung WBV „Stepenitz-Maurine“ mit der Stadt Schönberg und der Groß Siemz-Niendorf zur Umsetzung des Vorhabens vom 18.02.2019

8. Zu ersetzende Entscheidungen

Die Plangenehmigung schließt im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Entscheidungen ein:

1. Vier nach § 18 NatSchAG geschützte Bäume können antragsgemäß gefällt werden.
2. 9.257 m² gesetzlich geschützter Biotope (Biotoptypen: GFR, VHS, VSZ, VWN, GFD, WFR, VRL) können antragsgemäß beseitigt und dauerhaft in Anspruch genommen werden.
3. 4.690 m² gesetzlich geschützter Biotope (Biotoptypen: GFR, VHS, VSZ, VWN, GFD, VRL, FBB) können antragsgemäß baubedingt temporär in Anspruch genommen werden.

II. Nebenbestimmungen

1. Vorbehalt

Die Plangenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Rechte Dritter erteilt.

2. Auflagen

- 2.1. Die Baumaßnahme ist entsprechend der eingereichten Genehmigungsplanung (Stand Dezember 2022) und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- 2.2. Die Abgrenzung des Gewässerkorridors in der Landschaft ist durch geeignete Maßnahmen naturnah zu gestalten und dauerhaft zu sichern. Das ist in der Ausführungsplanung darzustellen.
- 2.3. Der Anteil der Kiesbänke ist auf 1/100 m zu erhöhen (in Typ 14- Abschnitten – oberer und mittlerer Projektabschnitt). Der Anteil der Strukturelemente kann auf

5/100 m reduziert werden.

- 2.4. Eine Unterhaltungstrasse in Form eines befestigten Weges ist nicht im Gewässerentwicklungskorridor anzuordnen. Die Lage der Unterhaltungstrasse ist in der Ausführungsplanung (AFU) darzustellen. Angaben zur Breite des Gewässerentwicklungskorridors und Länge des Plangebiets sind in der AFU korrekt darzustellen.
- 2.5. Die Ausführungsplanung ist der Genehmigungsbehörde/ dem StALU WM digital zu übergeben.
- 2.6. Eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens durch wassergefährdende Stoffe beim Einsatz von Maschinen ist auszuschließen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Havarien sind mit Sofortmaßnahmen zu begegnen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich zu melden.
- 2.7. Evtl. durch die Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Sandablagerungen im Gewässer, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind vom Verursacher zu beseitigen.
- 2.8. Während der Bauphase muss eine schadlose Wasserabführung gewährleistet sein.
- 2.9. Auf den Flurstücken 1 und 2, Flur 1, Gemarkung Klein Siemz sind an der Maurine sieben Schwarz-Erlen *Alnus glutinosa*, 3-mal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zum Bauabschluss anzupflanzen und dauerhaft bei Beibehaltung des natürlichen Habitus der Baumart zu erhalten. Die Bäume sind mittels einer Dreibockanbindung zu sichern und gegen Wildverbiss wirksam zu schützen. Die Verankerung der Bäume ist nach fünf Jahren zurückzubauen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 2.10. Der Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) des zu erhaltenden Baumbestandes ist während der Bauzeit mit Vegetationsschutzzäunen gegenüber dem Baufeld abzugrenzen. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der zu erhaltende Baumbestand während der Bauzeit mit einem 2 m hohen Stammschutz zu versehen. Der Stammschutz ist nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufzusetzen. Der Wurzelbereich von Bäumen ist nicht zu befahren. Abgrabungen und Auffüllungen sind im Wurzelbereich unzulässig. Im Wurzelbereich der Bäume sind das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen sowie anderweitige Ablagerungen unzulässig. Die Vorgaben der DIN 18920⁴ und der RAS-LP4⁵ sind während der Baum-

⁴ DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, in der aktuellen Fassung

⁵ RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999



maßnahme einzuhalten. Erforderliche Schnittmaßnahmen sind durch eine Fachfirma für Baumpflege entsprechend der ZTV-Baum⁶ durchzuführen.

- 2.11. Alle Bauarbeiten sind im Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchzuführen. Vor Beginn von Erdarbeiten im Uferbereich sind die entsprechenden Uferabschnitte auf Fischotterbauten zu untersuchen. Werden im direkten Eingriffsbereich besetzte Lebensstätten des Fischotters nachgewiesen, sind die Arbeiten im Umkreis von 200 m zu unterbrechen. Die Arbeiten können erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung (vgl. Auflage 2.17) beginnen bzw. fortgesetzt werden, VAFB1.
- 2.12. Die bauzeitliche Beleuchtung ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Die Lichtquelle ist dabei auf den Arbeitsbereich und nicht auf die umliegenden Strukturen zu richten, VAFB1.
- 2.13. Gehölzrodungen und das Entfernen der Vegetationsdecke sind im Zeitraum vom 1. September bis 31. Januar des Folgejahres vorzunehmen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich. Kappungen von Gehölzen sind Fällungen vorzuziehen, sofern dies möglich ist. Es ist weiterhin eine Besatzkontrolle der für geschützte Arten geeigneten Habitate vorzunehmen, hier insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien. Vorgefundene Individuen sind in geeignete Habitate umzusiedeln, VAFB2.
- 2.14. Zur Fällung vorgesehene Bäume und Gehölze sind vor der Fällung auf genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten (Fledermäuse, Brutvögel) zu kontrollieren. Ist absehbar, dass im Zuge der Fällungen solch dauerhaft genutzte Lebensstätten verloren gehen werden, sind diese vorgezogen durch das ortsnahe Anbringen von geeigneten Ersatzquartieren an geeigneter Stelle, hier nach fachlichem Vorschlag der ökologischen Baubegleitung, auszugleichen, VAFB2 und VAFB4.
- 2.15. Der Verlust nachweislich genutzter Lebensstätten darf erst erfolgen, wenn dazu eine entsprechende Freigabe der Naturschutzbehörde erfolgt ist. Sofern erforderlich, ist dazu auch ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Die Arbeiten sind in den betreffenden Bereichen bis zur entsprechenden Erteilung der Freigabe / der Genehmigung auszusetzen, VAFB2.
- 2.16. Der Baustellenbereich bzw. Baustellenabschnitt ist unmittelbar vor Beginn der Baggerarbeiten abzufischen, anfallendes Baggergut aus dem Gewässerbett ist umgehend auf Vorkommen von Neunaugen oder deren Entwicklungsstadien abzusuchen. Aufgefundene Individuen geschützter Arten sind artgerecht umzusiedeln, VAFB3.
- 2.17. Alle Bauarbeiten sind von einer hierfür qualifizierten Person zu begleiten, die die Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sicherstellt (ökologische

⁶ZTV-Baumpflege "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung"
Ausgabe 2017, Hrsg. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.-FLL

Baubegleitung) und zu dokumentieren, VAFB4. Der ökologischen Baubegleitung ist bezüglich der Umsetzung gegenüber dem ausführenden Unternehmen die Weisungsbefugnis zu erteilen. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde spätestens 4 Wochen nach Abnahme der Gesamtmaßnahme zu übermitteln.

- 2.18. Die bekannten Habitate der geschützten Arten der Windelschnecken *Vertigo spec.*, welche bei der Planung bereits berücksichtigt wurden, sind von Bauarbeiten freizuhalten, VAFB4.
- 2.19. Das bei Fällungen / Rodungen / Kappungen anfallende Totholz soll entlang des Gewässerabschnittes als Totholzhaufen abgelagert werden, hier als potentielle Lebensräume für zahlreiche Arten, AAFB1.
- 2.20. Es ist sicherzustellen, dass in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial und gebietsheimische Saatgutmischungen verwendet wird. Die entsprechenden Zertifizierungen sind der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
- 2.21. Das mit den Planunterlagen vorgelegte Bodenschutzkonzept wird zur Umsetzung vorgeschrieben.
- 2.22. Es ist ein bodenkundlicher Sachverständiger mit der Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes für diese Maßnahme zu beauftragen. Dem Sachverständigen ist bezüglich der Umsetzung gegenüber dem ausführenden Unternehmen die Weisungsbefugnis zu erteilen.
- 2.23. Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde/ unteren Naturschutzbehörde unter Benennung der ökologischen Baubegleitung und dem bodenkundlichen Sachverständigen 14 Tage zuvor schriftlich/per mail anzuzeigen. Protokolle der Bauberatungen sind zeitnah an die uWB zu übermitteln.
- 2.24. Die Fertigstellung der Baumaßnahme und der Bauabnahmetermin sind der unteren Wasserbehörde zwei Wochen vorher schriftlich/per mail anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend der Genehmigungsplanung durchgeführt wurden. Die Bauabnahme ist schriftlich zu dokumentieren und das Protokoll der unteren Wasserbehörde mit einer Ausfertigung der Bestandspläne unverzüglich nach Fertigstellung zu übergeben.
- 2.25. Sofern Änderungen in Bezug auf die geplanten Maßnahmen erforderlich werden, die von den vorgelegten Planunterlagen abweichen, ist vor der Ausführung unter Vorlage entsprechender Änderungsunterlagen mit Erläuterungen/Begründungen in schriftlicher Form die Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Protokolle der Bauberatungen ersetzen nicht die schriftliche Vorlagepflicht.
- 2.26. Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange enthaltenen Auflagen, wie z.B. die Vorlage aktueller und aussagekräftiger Planungsunterlagen



fristgerecht vor Durchführung der Maßnahmen sind zu erfüllen.

III. Hinweise:

- Die Plangenehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter.
- Schadensersatzansprüche die sich mittelbar oder unmittelbar aufgrund der Plangenehmigung ergeben könnten, sind gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als Genehmigungsbehörde ausgeschlossen.
- Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.
- Der Beginn der Durchführung der genehmigten Maßnahmen hat innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist tritt der genehmigte Plan gemäß § 70 WHG i.V. mit § 75 Abs.4 VwVfG außer Kraft.
- Die Plangenehmigung schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Träger des Vorhabens zu erwirken.
- Es wird empfohlen vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei-, Brand und Katastrophenschutz eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen.
- Mit Wirksamkeit zum 01.08.2023 wird eine novellierte BBodSchV sowie die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft treten („Mantelverordnung“). Die Ersatzbaustoffverordnung löst die LAGA Mitteilung 20 ab. Diese Regelwerke sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen.
- Die landwirtschaftliche Verwertung von überschüssigen organischen Böden bedarf der Prüfung durch die landwirtschaftliche Fachberatung (LMS).
- Die Hinweise der Träger Öffentlicher Belange sind zu beachten.

IV. Kostenentscheidung

Kosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen.
Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen sind nicht entstanden.

V. Begründung

Der Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ beantragte als Vorhabensträger für die Gemeinde Groß Siemz-Niendorf und die Stadt Schönberg die Maßnahme zur Renaturierung der Maurine für den Abschnitt Schönberg bis Groß Siemz, nördlich BAB 20. Die Maurine ist ein nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung und bildet im Plangebiet den Teil des Wasserkörpers STEP-2100.

Die Gemeinde Groß Siemz-Niendorf und die Stadt Schönberg sind gem. § 68 LWaG⁷ zum erforderlichen Ausbau der Gewässer II. Ordnung zum Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Im Auftrag des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband (WBV)

⁷ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 866)

„Stepenitz-Maurine“ wurde ein Gewässerentwicklungs- und Pflegeplan (GEPP) für den Bereich der Maurine von der Mündung in die Stepenitz bis Groß Siemz durch das Institut für ökologische Forschung und Planung- BIOTA (2017) erarbeitet. Ziel des GEPP ist es, die Maurine in diesem Abschnitt in einen guten ökologischen Zustand gem. WRRL zu überführen. Sofern die Ziele nicht durch ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen erreicht werden können, wurden im Rahmen des GEPP zusätzlich Entwicklungsmaßnahmen untersucht und auf Ihre Machbarkeit geprüft.

Lt. aktuellem Bewirtschaftungsplan verfehlt die Maurine den guten ökologischen und chemischen Zustand nach WRRL. Entsprechend der Bewirtschaftungsplanung sind daher Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes vorgesehen. Im Zuge dieser Planung werden folgende Maßnahmen

- STEP-2100_M20 Umsetzung der Maßnahmen aus dem GEPP zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit, Strukturverbesserungen im vorhandenen Profil, abschnittsweise Laufauslenkungen, abschnittsweise Initialbepflanzungen und beobachtende Unterhaltung
- STEP-2100_1M03 - Schaffen einer natürlichen Überflutungsdynamik in der Niederung/ Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens sowie STEP-2100_M17 - Verbesserung der Gewässerstruktur und der Uferhabitate (in der aktuellen Planung mitberücksichtigt)

im betrachteten Teilabschnitt umgesetzt.

Die hier vorliegende Planung umfasst einige der aufgezeigten Entwicklungsmaßnahmen des GEPP. Es wurden 3 Komplexvarianten untersucht, die jeweils in der Beanspruchung von Flächen und damit auch in der Wertigkeit eines naturnahen Gewässerlaufes zu unterscheiden waren. Die hier umgesetzte Planung entspricht einer Zwischenlösung aus den Varianten II und III des GEPP. Die Planung orientiert sich an den Defiziten und beseitigt diese mit geeigneten Maßnahmen. Auch ist eine Änderung der bisherigen Unterhaltungsmaßnahmen nach Durchführung der Maßnahmen vorzusehen. Es wird prognostiziert, dass nach Umsetzung eine Verbesserung der physikalisch – chemischen Qualitätskomponenten sowie auch der biologischen Qualitätskomponenten eintreten wird. Der in der Örtlichkeit abzugrenzende Gewässerentwicklungskorridor hat eine Breite von insgesamt 25 m. Innerhalb dieser Breite wird eine durch den Gewässer Ausbau initiierte naturnahe und unbeeinflusste Gewässerentwicklung, wie bspw. Laufauslenkungen, ermöglicht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für Gewässerausbaumaßnahmen ist der Landrat als untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß §§ 67, 68 WHG i.V. mit §§ 106; 107 Abs. 1 LWaG. Die Maurine ist ein Gewässer II. Ordnung dessen Unterhaltung nach § 40 WHG dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ obliegt. Die geplanten Maßnahmen beinhalten die Schaffung eines neuen Dauerzustandes und stellen den Ausbau des Gewässers dar, für den gemäß § 68 WHG eine Planfeststellung erforderlich ist.

Ein Ausbau kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.



Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Somit wird gemäß § 68 Abs. 2 WHG im Rahmen des Ermessens für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt. Als Ermessenserwägung wurde die Möglichkeit der Vereinfachung herangezogen, da es sich um ein Vorhaben des naturnahen Gewässerausbaus und im Sinne der WRRL um eine Maßnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustandes handelt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gem. § 5 Absatz 2 UVPG am 25.01.2023 entsprechend der Hauptsatzung Landkreises Nordwestmecklenburg auf der Internetseite des Landkreises Nordwestmecklenburg öffentlich bekannt gemacht.

Naturschutzrecht

Durch das Vorhaben sind die Regelungsbereiche mehrerer naturschutzrechtlicher Schutzkategorien betroffen. Aufgrund dessen ist für die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens dessen Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete nachzuweisen. Das Vorhaben befindet sich in Teilen im GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303). Es war deshalb die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes nachzuweisen.

Weiterhin ist eine Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in geschützte Biotope erforderlich. Zur Wahrung der bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen sind zudem Auflagen erforderlich, die weitestgehend auch den Ergebnissen der ökologischen Begleitplanung entsprechen.

Natura 2000/ GGB

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) erkennbar. Die artenschutzrechtlichen Auflagen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

Ein Teil des aktuell zur Renaturierung beantragten Gewässerabschnitts der Maurine liegt innerhalb des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in na-



tionales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau,- anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden.

Bestandteil der Unterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Umwelt & Planung vom 27.10.2022), welche zu dem Ergebnis kommt, dass es durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes kommt. Dies gilt auch für die FFH-Zielarten, hier sind die artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des AFB entsprechend berücksichtigt worden.

Für die Maurine ist laut aktuell gültigem Managementplan, u. a. die Erarbeitung eines Gewässerentwicklungsplanes zur Verbesserung der Gewässerstruktur als vorrangige Entwicklungsmaßnahme ausgewiesen. Ziel dabei ist es, die Eigendynamik anzuregen (z. B. durch Einbringen von Störelementen), Gehölzpflanzungen anzulegen sowie die angepasste Gewässerunterhaltung, hier auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Habitatqualitäten für FFH-Zielarten (z. B. Westgroppe und Bachneunauge). Die beantragten Maßnahmen dienen somit den Zielen der Erhaltung und Entwicklung des Natura 2000-Gebietes. Es wird der gutachterlichen Einschätzung gefolgt. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das Vorhaben liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vor, hier Umwelt & Planung vom März 2021. Der AFB kommt zu dem Ergebnis das bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände das § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden kann. Zu den Vermeidungsmaßnahmen gehören u. a. Vorgaben im Hinblick auf die Bauzeiten und Bauausführung, die Baufeldfreimachung einschließlich Gehölzbeseitigungen, Schutzmaßnahmen für Fische, hier ein Abfischen in bestimmten Bereichen, Brutvögel, Amphibien und Mollusken. Zur Wahrung der ökologischen Funktionalität sollen auch Ersatzquartiere im näheren Umfeld des Bauvorhabens angelegt und dauerhaft erhalten werden. Die Baumaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen, hier u.a. auch zur Sicherstellung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und auch um ggf. erforderliche Nachsteuerungen zu ermöglichen.

Diese gutachterliche Einschätzung wird weitgehend mitgetragen. Hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben für Gehölzrodungen und das Entfernen der Vegetationsdecke wird je-



doch der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar festgelegt, hier unter Beachtung der Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, LUNG M-V von 2016.

Biotopschutz

Die Renaturierung der Maurine ist mit dauerhaften und temporären Eingriffen in Biotope verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Dauerhaft betroffen sind insgesamt 9.257 m² der Biotoptypen GFR, VHS, VSZ, VWN, GFD, WFR, VRL betroffen. Baubedingt werden 4.690 m² der Biotoptypen GFR, VHS, VSZ, VWN, GFD, VRL, FBB temporär in Anspruch genommen.

Die Renaturierung des Fließgewässers erfolgt mit dem Ziel, auf einer Breite von 25 m einen Entwicklungskorridor für ein naturnahes Fließgewässer anzulegen. Dadurch erfolgt eine deutliche Verbesserung des Wasser- und Naturhaushalts in Verbindung mit einem Biotopverbund. Nach Abschluss der Arbeiten entwickeln sich innerhalb des o. g. Korridors überwiegend gesetzlich geschützte Biotope. Durch die Renaturierung der Maurine wird der Eingriff in die geschützten Biotope funktionsbezogen und vollständig kompensiert.

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG sind alle Maßnahmen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen führen können. Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 20 Abs. 1 kann gemäß Abs. 3 erteilt werden, wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

Im Verfahren wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt, da über eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG (Biotopschutz) zu entscheiden war (s. a. § 30 Abs. 1 NatSchAG). Durch die Naturschutzvereinigungen sind keine Einwände im Zusammenhang mit den Eingriffen in die gesetzlich geschützten Biotope vorgetragen worden.

Das beantragte Vorhaben soll den ökologischen Zustand der Maurine deutlich verbessern und dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Gemäß WRRL sollen sich Gewässer in einem Zustand befinden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand abweicht. Dies wird für einen Teilabschnitt der Maurine durch die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen erreicht. Damit liegen überwiegende Gründe des Gemeinwohls im Sinne von § 20 Abs. 3 NatSchAG vor.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG wird für die Eingriffe in die geschützten Biotope antragsgemäß erteilt.

Baumschutz

Im Rahmen der Planung für die Renaturierung der Maurine wurde die Fällung von fünf nach § 18 NatSchAG geschützten Bäumen beantragt. Die Fällung der Erle Nr. 5 bedarf keiner Genehmigung. Keiner der Stämmlinge der Erle Nr. 5 weist einen Stammumfang von einem Meter auf. Diese Erle ist damit nicht nach § 18 NatSchAG geschützt.

Vier der zur Fällung beantragten Bäume (Weide Nr. 3, Weide Nr. 4, Erlen Nr. 11 und 12, s. LBP vom 23.11.2022 Tabelle 5) haben einen Stammumfang von mehr als 1,00 m und unterliegen damit dem gesetzlichen Baumschutz nach § 18 Abs. 1 des NatSchAG. Gemäß 18 Abs. 2 NatSchAG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Baumes führen können. Die Fällung der vier Bäume bedarf einer Genehmigung (§ 18 Abs. 3 NatSchAG). Nach § 18 Abs. 3 NatSchAG ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 2 zu erteilen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Mit Renaturierung der Maurine bei Schönberg werden die Gewässer- und Uferstrukturen sowie die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers verbessert. Die geplanten Maßnahmen entsprechen somit dem Planungsziel nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die Renaturierung der Maurine dient damit dem Gemeinwohl und ist nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig. Im Rahmen der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme insbesondere zur Neuprofilierung der Uferbereiche ist die Fällung der vier geschützten Bäume nicht vermeidbar.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG ist gegeben. Die Genehmigung zur Fällung der vier Bäume ist daher zu erteilen. Nach § 18 NatSchAG letzter Satz sind für die Fällungen geschützter Bäume Ersatzpflanzungen erforderlich. Der Ersatz (Anzahl und Qualität) für die Fällung von vier geschützten Bäumen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Weide Nr. 4 ist mehrstämmig. Der dickste Stämmling weist einen Stammumfang von 1,25 m auf. Nach der Anlage 1 zum Baumschutzkompensationserlass ist für diese Weide daher die Pflanzung nur eines Ersatzbaumes erforderlich (vergleiche dazu Tabelle 5 im LBP).

Abfallrecht/Bodenschutzrecht

Für die Maßnahme Renaturierung Maurine zw. Groß Siemz und Schönberg liegt ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639, Bericht 1967.2/2022 vom 22.11.2022, GGU mbH Schwerin vor. Das Bodenschutzkonzept ist umfassend und enthält umsetzungsreife Handlungsanweisungen. Es berücksichtigt sowohl bodenschutzrechtliche als auch abfallrechtliche Belange.

Auflagen

naturschutzfachliche Auflagen 2.9-2.20

Mit der in der Auflage 2.9 festgesetzten Neuanpflanzungen von sieben Bäumen an der Maurine wird der gesetzlichen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung für die Fällung der vier Einzelbäume Rechnung getragen.

Mit der Auflage 2.10 wird sichergestellt, dass baubedingte Eingriffe in die zu erhaltenen Baumbestände im Ausbaubereich vermieden bzw. minimiert werden.

Die ökologische Baubegleitung, einschließlich Dokumentation (Auflage 2.17) ist erforderlich, da zum einen somit Spielräume für den Antragsteller im Hinblick auf die Baugestaltung, bei gleichzeitiger Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, ermöglicht werden und zum anderen, um der UNB eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen. Im Übrigen entsprechen die Auflagen weitgehend den gutachterlichen Vorgaben.



Nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen (s. Auflage 2.20).

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, im Übrigen entsprechen sie weitgehend den fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Dokumentation der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um der Naturschutzbehörde eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen.

bodenschutzrechtliche Auflagen 2.21-2.22

Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird mit der Auflage zur Anwendung bestätigt. Die bodenkundliche Begleitung dient der sachkundigen Fremdüberwachung während der Bauphase.

wasserrechtliche Auflagen

Die verfügten Auflagen unter Ziffer II ergeben sich aus § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG. Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer-, Natur- und Landschaftshaushaltes zu verhüten oder auszugleichen. Die erteilten Auflagen dienen der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung i.S. des § 6 Abs. 1 WHG sowie der Gewässerüberwachung der genehmigungspflichtigen Maßnahme.

Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Vorhabensträger. Im Sinne einer natürlichen Gewässerentwicklung ist die bedarfsorientierte Unterhaltung auf das mindeste erforderliche Maß zu reduzieren und dauerhaft eine beobachtende Unterhaltung anzustreben. Insbesondere ist auf Grundräumung, Mahd und Krautung zu verzichten, sofern sich eine ausreichende Beschattung entwickelt hat. Dadurch bleiben wesentliche Habitate und Aufsiedlungssubstrate standorttypischer Arten erhalten. Gleichzeitig erfolgt die Festsetzung eines räumlich definierten Gewässerentwicklungskorridors, dessen dauerhafte Abgrenzung in der Natur zu planen und umzusetzen ist. Anpassung in der Planung sind auf Forderung des StALU W-M in Bezug auf Strukturelemente und Totholzeinbauten vorzusehen (2.3).

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind neben der Plangenehmigung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen nicht erforderlich. Diese Entscheidungen sind in die Plangenehmigung eingeschlossen. Die Stellungnahme mit Erteilung des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg liegt vor.

Der Gewässerausbau ist eine Abgrabung im Außenbereich und damit ein Vorhaben nach § 29 BauGB. Über diese Vorhaben ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB in anderen Verfahren, wie hier das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren, im Einver-

nehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Die bestehende Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahme Renaturierung Maurine zwischen der Stadt Schönberg, der Gemeinde Groß Siemz- Niendorf und dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ vom 18.02.2019 ersetzt das Einvernehmen durch die Gemeinden.

Die an einen Gewässerausbau in § 67 Abs. 1 WHG genannten Grundsatzanforderungen werden bei der vorliegenden Planung und Ausführung berücksichtigt und entsprechen den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG sowie den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG.

Die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 VwVfG M-V zur Wahrung der öffentlichen Belange zu prüfen. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchung kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden. Es werden, wie beabsichtigt, alle Voraussetzungen für die Verbesserung der Qualitätskomponenten erfüllt. Durch den Vorhabensträger wurde dargelegt, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nach Umsetzung der vorliegenden Planung erreicht werden.

Im Beteiligungsverfahren der unteren Naturschutzbehörde wurden mit den Stellungnahmen der zu beteiligenden anerkannten Naturschutzvereinigungen Hinweise zur Planung gegeben.

Seitens des BUND und auch des Landesanglerverbandes (LAV) wurde geäußert, dass die gemäß des GEPP dargestellte Maximalvariante zur Umsetzung der Ziele der WRRL besser geeignet sei. Weiterhin sollte geprüft werden, ob der Maurine gegenwertig voll oder teilweise verrohrte zufließende Gewässer im Rahmen des Vorhabens geöffnet werden können. Darüber hinaus wird es als erforderlich angesehen, dass die untere Wasserbehörde Entscheidungen über die Mengen landwirtschaftlicher Einträge und Festsetzungen über die zukünftige Landbewirtschaftung trifft. Der WBV als Vorhabensträger hat in Bezug auf die Umsetzung der Maximalvariante erklärt, dass die dafür erforderliche Verfügbarkeit der überwiegend in Privateigentum befindlichen Flächen nicht gegeben ist. Das vom WBV beauftragte vorhabenbezogene Flurneorderungsverfahren macht die Umsetzung des Vorhabens und die Festsetzung eines Gewässerentwicklungskorridors überhaupt erst möglich und stellt in dieser Maßnahme einen besonderen Vorteil dar. Nach Aussage des WBV befinden sich im Bereich der geplanten Maßnahme keine zulaufenden verrohrten Gewässerstrecken. Im Bereich des festgesetzten Gewässerentwicklungskorridors ist landwirtschaftliche Nutzung auch aufgrund der späteren Eigentumsverhältnisse nicht vorgesehen. Die vorliegende Genehmigung zur Umsetzung des Vorhabens wird gegenüber dem WBV als Vorhabensträger erteilt, eine darüberhin- ausgehende Reglementierung an die Bewirtschafteter umliegenden landwirtschaftlicher Flächen ist in diesem Verfahren nicht gegeben.

Der WBV als Vorhabensträger hat eine Vereinbarung zur Durchführung eines vereinfachten Flurneorderungsverfahrens mit der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern für diese Maßnahme geschlossen. Mit der Eröffnung des Flurneorderungsverfahrens wurde die Zustimmung der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie grundsätzlich erteilt. Die Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke im Bereich des Gewässerentwicklungskorridors ist somit gesichert.



Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung des begehrten Planes, dass der Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und andere wasserhaushaltsgesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind vorliegend erfüllt. Die im Beteiligungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Bedenken zur Durchführung des Vorhabens wurden in der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Der Gewässerausbau erfolgt grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen der §§ 5 (allgemeine Sorgfaltspflicht), 6 (Grundsätze der Bewirtschaftung), 32 (Reinhaltung oberirdischer Gewässer), 45 (Reinhaltung – Küste), 48 (Reinhaltung- Grundwasser) des WHG wird entsprochen und die Vorschriften des Baus, Naturschutz und wegen der Konzentrationswirkung auch die bindenden Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensrechts werden eingehalten. Der Ausbau hat so zu erfolgen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich geändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der Auflagen ist durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Interessen Einzelner nicht zu erwarten. Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 Abs. 1 und 3 VwKostG M-V⁸. Für diese Genehmigung besteht Gebührenfreiheit nach § 69 Abs. 1 WVG⁹ i.V. mit § 4 AGWVG¹⁰ i.V. mit § 3 GUVG¹¹. Auslagen sind nicht angefallen.

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung werden dem LUNG als zuständige Wasserbuchbehörde die entsprechenden Unterlagen zugeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, eingelegt werden

Im Auftrag



Hüls

⁸ Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 04. Oktober 1991 (GS M-V GI Nr. 2013-1), zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V, S. 158)

⁹ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 200 (BGBl. I S. 1578)

¹⁰ Gesetz über die Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz) verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)

¹¹ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)

Anlage: Lageplan mit gekennzeichneteter Maßnahme

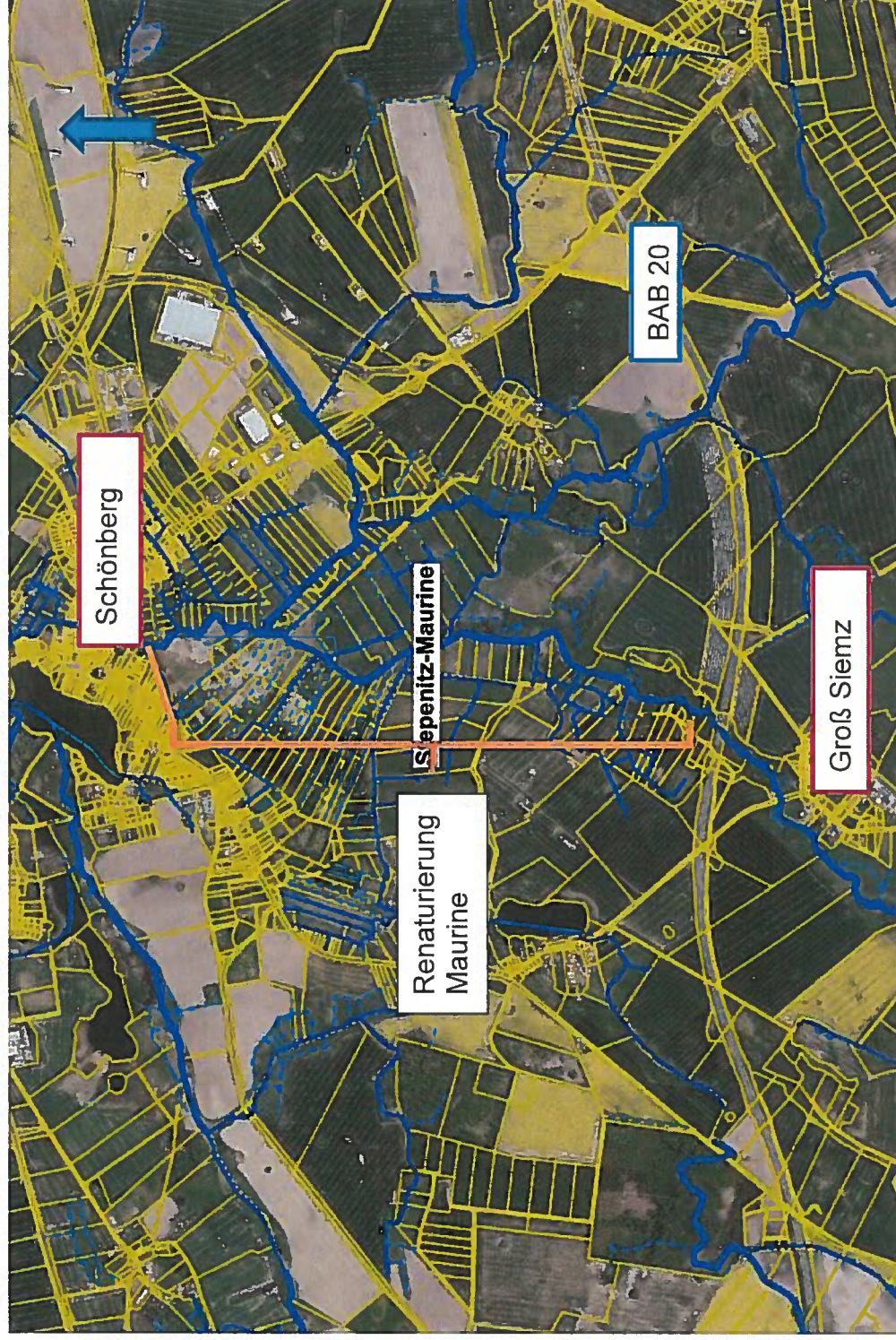
Verteiler: 1 x Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“,
1 x Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg und Gemeinde
Groß Siemz-Niendorf
1 x untere Naturschutzbehörde
1 x z. d. A.

nachrichtlich an: 1 x LUNG, 1 x StALU WM



Anlage zur Plangenehmigung Renaturierung Maurine AZ 66.11-12/50-74074-001-22

Übersichtslageplan o.M



Schönberg

Renaturierung
Maurine

Spenitz-Maurine

BAB 20

Groß Siemz

